An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

- Für Ihre Unterlagen -

Petition an den Deutschen Bundestag
(mit der Bitte um Veröffentlichung)

Persönliche Daten des Hauptpetenten

Anrede	Herr
Name	Kluge
Vorname	Tilman
Titel	Dipl. Ing. agr.

Anschrift

Wohnort	Bad Homburg v.d.H.
Postleitzahl	61352
Straße und Hausnr.	Steinhohlstrasse 11a (Ober Erlenbach)
Land/Bundesland.	Deutschland
Telefonnummer	0174 390 1460
E-Mail-Adresse	x@igsz.de

Wortlaut der Petition

Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

"Für den Einzelnen rechtsverbindliche (s.g. individualverbindliche) Normen sowie analog wirksame untergesetzliche fachliche Regelwerke Dritter müssen kostenfrei verfügbar sein.

Fachl. Regelwerke (RW) sind RW, deren bedingte Einhaltung in Genehmigungsverfahren insoweit naheliegt, als sie (auch ohne unmittelbare normative Verbindlichkeit) von Behörden und Gerichten oft entscheidungsunterstützend herangezogen werden (z.B. DIN-Normen, VDI-Richtlinien).

Begründung

I Titel f. ePetitionen:

"Genehmigungsverfahren/Entbürokratisierung - kostenfreier Zugang zu Richtlinien/Normen"

II Ausgangslage

Rechtsverbindliche Bestimmungen wie EU-Richtlinien, Gesetze, RechtsVO, Satzungen etc. sind amtlich veröffentlicht (weil sonst erst gar nicht wirksam). Man kann auf sie mehr oder weniger leicht auch im Internet zugreifen.

Spezielle Richtlinien Dritter, v.a. auch nicht öffentlich.rechtlicher Träger, die z.B. quasi den "Stand der Technik" darstellen, werden gerne von Genehmigungsbehörden und Gerichten bemüht, obwohl sie nicht frei zugänglich veröffentlicht sind.
Die Einhaltung dieser Regelwerke kann auch schon deshalb Sinn machen, weil sie auch im versicherungsrechtlichen Segment Vergleichbarkeiten schafft. Die Würdigung dessen muß aber beim Antragsteller verbleiben.

Denn die Richtlinien können fachlich im jew. einzelfall abwegig sein. Zudem kann der Erwerb der Regelwerke einem Antragsteller vor durchaus nennenswerte finanzielle Probleme bereiten. So kommt die für motorsporttreibende Vereine wichtige Richtlinie VDI 3770 (Emissionskennwerte von Schallquellen - Sport- und Freizeitanlagen) idR auf über 170 EUR Beschaffungskosten. Die gleiche Problematik offenbart sich bei der Verwendung von DIN-Normen.

Hierbei sind diese Richtlinien nicht unmittelbar rechtswirksam. Ihre Anwendung hat sich aber zur Gewohnheit entwickelt. Vor diesem Hintergrund muß es einem Anwender (z.B. Verein wie v.g.) möglich sein, sich darüber zu informieren, inwieweit eine Richtlinie trotz v.g. Gewohnheit nicht oder nur als Orientierungshilfe in Frage kommt. Dann muß er anhand einer triftigen Begründung ggf. andere Verfahren (z.B. Meßverfahren zur immissionsrechtlichen Analyse im Segment MotoCross) ohne formale Hindernisse anwenden können.

III Zur Verbindlichkeit von VDI-Richtlinien (ausgenommen Richtlinien/Direktiven der EU, weil dort eine andere Terminologie zugrundeliegend) und DIN-Normen:

Hinsichtlich der Rechtsverbindlichkeit ist hingegen (herrschenden Angewohnheiten - vgl. vorhergehender

Abs. - widersprechend) bereits seit über 15 Jahren in der Rechtsprechung geklärt, dass technische Regelwerke wie DIN-Normen oder VDI-Richtlinien keine rechtliche Verbindlichkeit entfalten, weil es sich bei ihnen nicht um Rechtsnormen handelt, die im Wege demokratisch legitimierter Rechtssetzung geschaffen sind

Vgl. hierzu Kap. "Gründe" II/1 aus BVerwG v. 30.7.2003 - GschZ 4 B 16.03, siehe auch (RL als "Orientierungshilfe") Kap. "Gründe" 1.1 aus BVerwG v. 23.6.2003 - GschZ 4 BN 8.03.

Anregungen für die Forendiskussion

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) **nach Erhalt des Aktenzeichens** auf dem Postweg an folgende Kontaktadresse:

Deutscher Bundestag
Sekretariat des Petitionsausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030)227 35257

Petitionsausschuss

Pet 1-19-09-718-017417
61352 Bad Homburg
Technische Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass für den Einzelnen rechtsverbindliche Normen sowie analog wirksame untergesetzliche fachliche Regelwerke Dritter (wie zum Beispiel DIN-Normen und VDI-Richtlinien) kostenfrei verfügbar sein müssen.
Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass rechtsverbindliche Bestimmungen, wie EU-Richtlinien, Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen etc., amtlich veröffentlicht seien. Fachliche Regelwerke Dritter (z. B. DIN-Normen, VDI-Richtlinien) würden – trotz fehlender rechtlicher Verbindlichkeit – von Behörden und Gerichten oft gewohnheitsmäßig entscheidungsunterstützend herangezogen, obwohl diese nicht frei zugänglich veröffentlicht seien. Es müsse einem Anwender (z. B. Verein) daher möglich sein, sich über diese technischen Regelwerke zu informieren. Der Erwerb der Regelwerke könne jedoch finanzielle Probleme bereiten.
Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.
Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 104 Mitzeichnungen und 20 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.
Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter

Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die Normung in Deutschland eine Selbstverwaltungsaufgabe der Wirtschaft ist. Das Deutsche Institut für Normung e. V. (DIN) ist aufgrund des Vertrages mit der Bundesrepublik Deutschland von 1975 auch als nationale Normungsorganisation anerkannt. DIN ebenso wie der Verein Deutscher Ingenieure e. V. (VDI) sind privatwirtschaftliche gemeinnützige Vereine, wodurch gewährleistet ist, dass die Anwender von Normen selbst entscheiden, welche Normen marktgerecht sind. DIN und VDI verfolgen ihre satzungsmäßigen Zwecke und keine Gewinnerzielungsabsichten. Das Werk eines privaten Regelsetzers ist das Ergebnis der Normungsarbeit und damit auch urheberrechtlich geschützt, sodass technische Regeln in aller Regel kostenpflichtig zur Verfügung gestellt werden.

Normen werden von der Praxis für die Praxis erarbeitet, unabhängig davon, ob sie eventuell zusätzlich in einem amtlichen Werk referenziert werden, ohne ihren Wortlaut wiederzugeben. Zu einem insgesamt geringen Teil wird in amtlichen Werken (Gesetzen, Verordnungen, amtlichen Erlassen und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfassten Leitsätzen) auf private Normwerke Bezug genommen. Amtliche Werke werden durch staatliche Gremien erarbeitet und durch Steuergelder finanziert, sie unterliegen daher keinem urheberrechtlichen Schutz. Nimmt der Gesetzgeber in einem amtlichen Werk auf private Normwerke Bezug, ohne ihren Wortlaut wiederzugeben, werden letztere dadurch nicht zu einem amtlichen Werk und genießen weiterhin Urheberrechtsschutz. Gleichzeitig ist jedem Verleger, wie hier in beiden Fällen dem Beuth-Verlag, durch den Urheber ein Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung einzuräumen. § 5 Absatz 3 des Urheberrechtsgesetzes trägt, wie dies auch der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung 2002 festgestellt hat, dem Umstand Rechnung, dass die technischen Regelsetzer auf die Verwertung ihrer Arbeitsergebnisse angewiesen sind.

Der Ausschuss hebt hervor, dass die Bundesregierung die Erhaltung der Finanzierungsgrundlagen der Normungsarbeit unterstützt. In Deutschland sind die interessierten Kreise in der Normungsarbeit stark engagiert. Deutschland ist z. B. gegenüber vielen anderen europäischen Staaten eine aktiv engagierte Normungsnation, deren Tätigkeiten organisiert und finanziert werden müssen. Diese Vorreiterrolle kommt

auch Herstellern, Betreibern oder Anwendern und der Vertretung ihrer Interessen in der konsensbasierten Normung zugute. Es ist allgemein, durch das Präsidium des DIN und nicht zuletzt durch die Deutsche Normungsstrategie unter Beteiligung aller interessierten Kreise anerkannt, dass die Finanzierung der Normung grundsätzlich privatwirtschaftlicher Natur bleiben soll.

Darüber hinaus gibt der Ausschuss zu bedenken, dass DIN-Normen und VDI-Richtlinien eine Hilfestellung für Hersteller, Betreiber oder Anwender sind, ggf. damit in Verbindung stehende amtliche Werke im o. g. Sinne einzuhalten. Aufwand und Kosten wie auch die damit verbundene Unsicherheit wären in der Regel deutlich höher, wenn diese Dokumente nicht zur Verfügung stehen würden.

Abschließend macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass auch technische Regeln kostengünstiger oder sogar kostenfrei erhältlich sind (vgl. dazu Normenflatrates und Normeninfopoints unter https://www.beuth.de/de/regelwerke/auslegestellen). So kann beispielsweise in kostenpflichtige Normen an entsprechenden Stellen etwa kostenfrei Einsicht genommen werden, um festzustellen, ob der Kauf für die konkrete Anwendung lohnt.

Im Übrigen weist der Ausschuss darauf hin, dass fachliche Regelwerke Dritter auch in vielen öffentlichen Bibliotheken (z. B. Universitätsbibliotheken) kostenfrei eingesehen werden können.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen darüber hinausgehenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.